un fondement de droit privé: le traitement d'un régent apparaît non point comme la rémunération d'un louage de services, mais comme l'équivalent légal d'un service public. Les art. 50 et suivants du même Code ne peuvent également pas être invoqués, puisque la responsabilité de la commune ne peut avoir sa source que dans les principes du droit public, et se trouve régie par le droit cantonal.

Au fond, la commune reprend les arguments de sa réponse à la demande, et s'en réfère au jugement de la Cour.

Statuant sur ces faits et considérant en droit :

1° Comme la valeur du litige exigée par la loi existe en l'espèce, et que la contestation est sans aucun doute de nature privée, la compétence du Tribunal fédéral ne dépend que du point de savoir si c'est le droit fédéral ou le droit cantonal qui doit trouver son application dans la cause.

2º Or le demandeur qualifie sa demande d'action ensuite d'actes illicites dans le sens des art. 50 et suivants C. O., il intente ainsi une action de droit fédéral, basée sur un délit. Le Tribunal fédéral est dès lors incontestablement compétent, en la forme, pour en connaître.

3º La dite action apparaît toutefois dès l'entrée comme dénuée de fondement. Il est, en effet, évident qu'il ne saurait être ici question d'un acte illicite, que dans le cas où la commune défenderesse aurait mis fin sans droit aux fonctions du demandeur. Or la question de savoir si tel est le cas, ou si les dites fonctions du sieur Lugrin n'ont pas plutôt pris fin ensuite d'une cause d'extinction légale, doit être résolue, à teneur de l'art. 349 C. O., non point en application du droit fédéral, mais du droit cantonal. Le demandeur lui-même reconnaît d'ailleurs que ce qui concerne sa nomination aux prédites fonctions est soumis au droit cantonal, et non au droit fédéral. La question dont il s'agit échappe dès lors au contrôle du Tribunal fédéral; elle a été tranchée par le jugement dont est recours dans ce sens que les fonctions du demandeur ont pris fin ensuite d'une cause légale d'extinction. Cette circonstance enlève à l'action ex delicto, intentée par le sieur Lugrin, toute base juridique. Il n'est, dès lors, pas nécessaire

d'examiner si la dite action ne devrait pas être repoussée par le motif que la commune défenderesse, en sa qualité de personne juridique, ne saurait, comme telle, commettre de délits, ni être déclarée responsable de ceux perpétrés par ses représentants.

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral prononce:

Le recours est écarté, et le jugement rendu entre parties par la Cour civile du canton de Vaud, le 30 Janvier 1894, est maintenu tant au fond que sur les dépens.

VII. Haftpflicht für den Fabrik- und Gewerbebetrieb.

Responsabilité pour l'exploitation des fabriques.

41. Urteil vom 7. Februar 1894 in Sachen Rüegg gegen Imber.

A. Durch Urteil vom 6. Dezember 1893 hat die Appellations= kammer des Obergerichts des Kantons Zürich erkannt: Der Bestlagte wird bei seiner Erklärung behaftet, daß er dem Kläger den Lohnausfall mit 64 Fr. und die Heilungskosten mit 35 Fr. 10 Cts. ersehen wolle; im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil erklärte der Kläger die Berufung an das Bundesgericht, bei dem er folgende Anträge stellte:

a. Es fei ihm das Armenrecht zu gewähren;

b. Das appellationsgerichtliche Urteil sei aufzuheben, die Klage grundsätzlich gutzuheißen und der Beklagte zu verpflichten, an den Kläger für bleibenden Nachteil eine Entschädigung von 2000 Fr. samt Zins à $5\,^0/_0$ vom 15. Mai 1893 an zu bezahlen.

Mit Eingabe vom 1. Februar 1894 beantragt der Beklagte Bestätigung bes genannten Urteils der Appellationskammer des

zürcherischen Obergerichts, eventuell erhebliche Ermäßigung der Entschädigung auf höchstens den vom Bezirksgericht Zürich in erster Instanz gutgeheißenen Betrag von 1200 Fr. für bleibenden Nachteil.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Gottlieb Rüegg von Hittnau, Kanton Zürich, geb. 1875. trat im März 1893 als Taglöhner in Arbeit bei Fridolin Imber der in Rürich eine Beinwarenfahrik betreibt, und bezog daselbst einen Lohn von 3 Fr. 20 Cts. per Tag. Er hatte in erster Linie landwirtschaftliche Arbeit zu verrichten, wurde aber auch hie und ba in ber Kabrik als Handlanger benutzt und hatte daher auch etwa Anlak, in den Frasenraum zu gelangen. Am 20. April 1893 erhielt er den Auftrag, die Refervoirs für die auszusiedenden Knochen im Dampfhaus zu leeren. Da er bort eine mit Knochen aefüllte Tanfe bemerkte, von der er wußte, daß sie in das Frafenhaus gehöre, so lud er sie auf den Rücken und schaffte sie selber hin. Dort war ein Knochenfraser, Heinrich Weber mit Ramen, an den in Gang befindlichen Frasen beschäftigt; ein zweiter, Robann Bavtift Leins, tam eben hinzu, als Ruegg in bas Lotal trat, und wurde von diesem befragt, wo er die Tanse hinstellen solle. Leins wies den Ruega an, die Tanse auf seinen Blatz zu ftellen; als dieser fich ferner anschickte, selbe auf das Borbrett der Frafe zu leeren, rief er ihm zu, dies nicht zu tun, und wollte ihn zurückziehen. Es war jedoch zu spät, indem ein Kno ben von der Frase dem Rüegg an das linke Auge geschleudert wurde. Dieses mußte herausgenommen und durch ein fünstliches erset werden. Rüegg war infolge bessen 20 Tage arbeitsunfähig. Dessen Vater erhob sodann vor Bezirksgericht Zürich Rlage aus Haftuflicht, indem er unter Anderm für bleibenden Nachteil 4500 Fr. verlangte, statt beren ihm genannte Instanz 1200 Fr. zubilligte. Auf erfolgte Appellation Imbers kam das eingangs erwähnte Urteil der Appellationskammer zu Stande, welches im Wefentlichen wie folgt motiviert ist: Die Arbeit, bei welcher G. Rüeug vom Unfall betroffen worden fei, stelle sich als Hülfsarbeit im Sinne des Art. 4 des erweiterten Haftpflichtgesetzes dar. Die Unwendbarkeit des letztern werde dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Verunglückte sonst vorherrschend landwirtschaftliche Arbeiten zu

verrichten hatte, und wenn auch öfter, so doch nur mehr gelegent= lich Handlangerdienste tat. Gin Verschulben des Beklagten liege nicht vor, indem eine, fei es ganze, sei es teilweise, Berschalung ber Fraje laut übereinstimmenden, durch den Augenschein befta= tigten Zeugenaussagen Die Benutzung ber Maschine beeinträchtigen und das Sagen langerer Knochen geradezu verunmöglichen murbe, beshalb auch vom Fabrifinspektorat allem nach nicht gefordert worden sei, ferner aber speziell eine bloß teilweise Berichalung ben Ungludsfall nicht absolut hatte verhindern konnen. So wenig aber wie ein Verschulden des Beklagten liege ein solches der Angestellten desfelben vor, indem feiner derfelben den Rlager aufge= fordert habe, die Knochen in den Frafenraum zu tragen, und von ihnen auch nicht verlangt werden konne, daß fie den dort ein= tretenden Rläger auf die Gefahren der Maschine ausmerksam machten. Speziell konne Leins baraus kein Borwurf gemacht werden, daß ber Rläger seine Weisung, die Tanse abzustellen, nicht befolgt und feinen nachherigen Zuruf biefelbe nicht zu leeren, vielleicht nicht gehört habe. Der andere Anochenfraser Weber sodann sei burch seine äußerst gefährliche Arbeit vollständig in Anspruch genommen gewesen und habe um so weniger Grund gehabt, sich um den Kläger zu fummern, als er bemerkte, wie Leins demfelben die nötigen Inftruktionen erteilte. Sei bemgemäß bie Anwendbarkeit des Art. 1 des Fabrikhaftpflichtgesetzes auszu= schließen, so ergebe sich im Fernern auch ber Ausschluß bes Art. 2 gleichen Gesetzes aus dem Selbstverschulden des Klägers, bas zwar nicht in dem wohl als Übereifer zu betrachtenden Transport der Tanfe in den Fräsenraum, wohl aber darin zu finden sei, daß derselbe bie Tanfe neigte, um die Knochen auf den Frafentisch zu leeren. Möge nämlich Kläger ben Zuruf bes Leins, nicht auszuleeren, gehört haben ober nicht, und abgesehen von der ihm durch ben gleichen Frafer erteilten Anweisung, habe Ruegg durch ben Anblick des verhältnismäßig engen Tischs einsehen muffen, daß bei Ausleerung von Knochen auf benfelben biefe leicht an die in Rotation befindliche Frase geraten und ihn dadurch gefährden könnten. Da also nach dem Gesagten einzig und allein ein Verschulden des Klägers vorliege, so musse das= selbe, so gering es auch sei, als ausschließliche Ursache des Un=

falls betrachtet werden und die Einrede des Selbstverschuldens begründen. Es sei daher die Klage, soweit sie vom Beklagten nicht anerkannt sei, also namentlich bezüglich des für bleibenden Nachteil gesorberten Postens abzuweisen.

- 2. Wie die Borinftangen mit Recht ausgesprochen haben, bat die Haftpflichtgesetzgebung offenbar auf den vorliegenden Fall Unwendung zu finden, indem die Verletzung des Klägers anläklich einer mit dem Betrieb in Zusammenhang stehenden Silfsarbeit im Sinne des Art, 4 des erweiterten haftpflichtgesetzes erfolgte. Daß dieselbe einen Arbeiter traf, der sich gewöhnlich nicht in der Fabrik und auch nicht bei solchen Hilfsarbeiten, sondern zumeist beim landwirtschaftlichen Betrieb bes gleichen Unternehmers zu betätigen hatte, kann jedenfalls an der Haftpflicht des lettern nichts andern, indem der beim Betrieb oder einer Hilfsarbeit verlette Arbeiter schlechtweg die Haftpflicht für sich geltend machen fann, ohne etwa noch dartun zu muffen, daß feine Dienftverrichtungen vorherrschend oder gar ausschließlich in näherer oder ent= fernterer Beziehung zum Kabritbetriebe gestanden seien. Es scheint benn auch, daß die bezügliche Einrede vom Beklagten fallen ge= lassen wurde, da er derselben in der Berufungsschrift teine Er= wähnung getan bat.
- 3. So wenig die Tatsache, daß Ruegg bloß gelegentlich in ber Fabrit arbeitete, den Ausschluß der Haftpflicht zu begrünten vermag, so fehr fällt fie anderseits bei Beantwortung der Berschuldensfrage in Betracht. Wird nämlich in dieser Beziehung zunächst geprüft, ob im Sinne des Art. 1 des Fabrikhaftpflicht= gesetzes ein Verschulden des Arbeitgebers oder eines seiner Repräsentanten 2c. vorliege, so steht nach dem Gesagten eben fest, daß Rüegg vor allem als Landarbeiter in Dienst genommen wurde, fein Arbeitgeber somit gar keinen Grund hatte, bei ihm außer ben Kähigkeiten eines Landarbeiters noch diejenige eines Fabrikarbeiters und vor allem die Vertrautheit mit der spezifischen Gefährlichkeit bes Maschinenbetriebs vorauszuseten. So lange er ihn nur für die landwirtschaftlichen Verrichtungen brauchte, war auch gar kein Anlaß gegeben, in dieser Beziehung für Belehrung bes Rüegg gu forgen; anders gestaltete sich dagegen die Sache, sobald er ihn auch in der Fabrik verwendete und ihm namentlich, wie in der

Tat geschehen, ben Zutritt und die Betätigung im Fräsenraum gestattete, zum mindesten aber nicht verbot. Dadurch erwuchs nämslich dem Arbeitgeber, namentsich auch mit Nücksicht auf die Jugend des Arbeiters, die Pflicht, auf irgend eine Beise dasür zu sorgen, daß der unersahrene Arbeiter mit der Gesährlichkeit des Fräsensbetriebs bekannt gemacht werde. Darin, daß dies nicht geschehen, liegt ein Berschulden, welches den Unfall mitverursacht hat. Dem gegenüber ist freilich darauf hingewiesen worden, daß der Arbeiter Leins den Rüegg anwies, die Tanse auf seinen Platz zu stellen, daher letzterer hätte gehorchen und nicht dieselbe leeren sollen, sowie daß Leins ferner ihm "nicht außleeren" zurief. Allein was diesen Zuruf anbetrifft, so gibt Leins selber zu, daß Rüegg ihn vielleicht nicht gehört habe und ist dies beim Geräusch der in Bewegung besindlichen Fräsen jedenfalls sehr wohl glaubhaft.

- 4. Mit diesem Verschulden des Beklagten konkurriert nun freilich ein solches des Klägers. Dieses liegt zwar nicht darin, daß
 er die ihm aufgetragene Arbeit für einen Augenblick verließ, um
 eine fremde Arbeit zu verrichten, indem dies wohl mit der Vorinstanz als ein an sich gewiß nicht tadelnswerter Übereiser betrachtet werden muß. Dagegen sicht außer Zweisel, daß Rüegg,
 troß seiner Jugend bei einiger Überlegung hätte einsehen müsser,
 daß die von ihm in's Werk gesetzte Manipulation der Ausleerung
 von Knochen auf dem schmalen Fräsenbrett gesährlich sei und eine
 Berührung der Anochen mit der schnell rotierenden Fräse ihn
 gesährden könnte. Daß er in Wirklichseit daran nicht gedacht,
 muß jedenfalls eine bedeutende Reduktion der Ersatzpslicht des
 Arbeitgebers im Sinne von Art. 5 litt. b des Fabrikhastpslicht=
 gesetzes begründen.
- 5. Die erfte Instanz, Bezirksgericht Zürich, welche ein Verschulden des Beklagten nicht annahm, hatte nun in Berücksichtis gung der gesamten Sachlage die an Rüegg auszufolgende Entschädigung auf 1200 Fr. festgesetzt. In Anbetracht des auf etwas über 900 Fr. anzuschlagenden Jahresverdienstes des Klägers kann gesagt werden, daß die genannte Summe einerseits zum erlittenen bleibenden Nachteil, anderseits zum Entschädigungsmaximum des Fabrikhastpssichtgesetzes in richtigem Verhältnis stand und den Reduktionsgrund des eigenen Mitverschuldens in

angemessener Weise in Anschlag brachte. Dagegen ist bei der hiersseitigen Ausmessung der Entschädigung nicht außer Acht zu lassen, daß ein Verschulden des Beklagten allerdings angenommen wird, mag dasselbe auch kein schweres sein. Es rechtsertigt sich unter diesen Umständen, auf Grund des genannten, zu Lasten des Bestlagten hier neu konstatierten Schuldmoments die Schadenersatzsumme von 1200 Fr. auf 1500 Fr. zu erhöhen. Zu diesen kommen dann noch selbstverständlich gemäß Art. 6 litt. die übrizgens anerkannten Heilungskosten samt Lohnausfall.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Berufung des Klägers wird als begründet erklärt und der Beklagte ist verpslichtet, an den Kläger zu bezahlen:

- a. 1500 Fr. als Entschädigung für bleibenden Nachteil,
- b. 64 Fr. Lohnausfall,
- c. 35 Fr. Heilungskoften, alles sammt Zins à $5\,^{0}/_{0}$ vom 15. Mai 1893 an.



A. STAATSRECHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN ARRÊTS DE DROIT PUBLIC

Erster Abschnitt. — Première section.

Bundesverfassung. — Constitution fédérale.

I. Rechtsverweigerung. — Déni de justice.

42. Sentenza del 16 luglio 1894 nella causa Patriziato di Arbedo.

A. Tra il comune ricorrente di Arbedo e la Camera economica di Bellinzona, composta dal patriziato di Bellinzona, da quello del comune limitrofo di Daro e dai patriziati di Ravecchia e di Montecarasso, vertì per una lunga serie di anni, dal 1825 in poi, una quistione di confine, detta quistione di Arbino. Detta quistione compromessa dapprima ma inutilmente ad un giudizio arbitramentale, formò oggetto nel 1872, 1873 e 1874 di diverse risoluzioni camerali, in seguito alle quali il comune di Arbedo sostiene che essa sia stata legalmente transatta ed evasa. I delegati dei comuni di Bellinzona, Ravecchia e Montecarasso dichiararono difatti colle risoluzioni suddette di accettare le proposte loro presentate dal comune di Arbedo in vista di un accomodamento bonale, se non che essendosi il comune di Daro rifiu-